Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln

1. Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Köln kommen mit dieser Kooperationsvereinbarung der in der Ausführungsverordnung zum SGB XII (Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII – AV SGB XII NRW – vom 11.05.2009) formulierten Verpflichtung nach, ihre Leistungsinhalte und –strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren und zu diesem Zweck bis spätestens zum 30.04.2010 örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Grundlage hierfür ist die Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden vom 16.12.2009. Die Rahmenvereinbarung mit den drei Anlagen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarungspartner nehmen damit ihre gemeinsame Entwicklungsverantwortung für die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wahr.

2. Ziele und Felder der Zusammenarbeit

- Die Vereinbarungspartner gestalten gemeinsam die schon existierenden Planungsgremien für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; Ziel ist eine Gremienstruktur mit der Regionalkonferenz als zentralem Planungsgremium
- Die Vereinbarungspartner gewährleisten gemeinsam die Qualitätsentwicklung der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Köln in enger Kooperation mit den Leistungsanbietern und ihren Verbänden; vorrangiges Ziel ist es, dass alle leistungsberechtigten Personen aus Köln hier auch individuelle, bedarfsgerechte und zeitnahe Unterstützung finden

- Der Grundsatz "ambulant vor stationär" wird dabei konsequent umgesetzt; die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die bestehenden Angebote so miteinander vernetzt und weiter entwickelt werden, dass Menschen aus stationärer Betreuung in selbständige Wohnformen mit ambulanter Unterstützung wechseln können
- Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam die eingeführten Steuerungsinstrumente der Hilfeplanung und Hilfeplankonferenzen im Sinne einer Gesamtplanung bzw. Teilhabeplanung weiter
- Die Vereinbarungspartner kooperieren eng bei der Umsetzung des Ziels, stationäre Betreuungen möglichst zu vermeiden bzw. zu beenden und die für eine selbständige Lebensform mit ambulanter Unterstützung erforderlichen Leistungen koordiniert zu erbringen
- Die Vereinbarungspartner gestalten gemeinsam die Schnittstellen zu den Leistungen der Jugendhilfe. Sie streben an, die Leistungen für Eltern mit Behinderung und deren Kinder weiter zu entwickeln
- Die Vereinbarungspartner nutzen die in der kooperativen Einzelfallbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung inklusiver Lebensverhältnisse in Köln
- Die Vereinbarungspartner werden auf Basis der Anlage 3 der Rahmenvereinbarung NRW die bestehenden Schnittstellen für die Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bezogen auf die in der Region Köln bestehende Angebotsstruktur beschreiben. Sie streben eine einvernehmliche Klärung der sachlichen Zuständigkeit für die bestehenden Angebote spätestens bis zum 30.09.2010 an und werden darstellen, welche Leistungen die Vereinbarungspartner aufgrund ihrer Zuständigkeit erbringen.
- Die Vereinbarungspartner bauen ein gemeinsames, regionalisiertes Berichtswesen und wirkungsbezogenes Controlling im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf bzw. entwickeln es weiter.

3. Durchführung

Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam für die benannten Felder der Zusammenarbeit aus den vereinbarten Zielen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung. Für die Zielerreichung und damit als Laufzeit der Kooperationsvereinbarung wird ein Zeitraum von 3 Jahren vereinbart; der Grad der Zielerreichung wird in jährlichen Bilanzgesprächen überprüft. Bei geänderten Rahmenbedingungen oder gemeinsam erkannten veränderten Entwicklungsbedarfen kann die Kooperationsvereinbarung angepasst werden.

Köln, den für den Landschaftsverband Rheinland Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland in Vertretung

Köln, den für die Stadt Köln Der Oberbürgermeister in Vertretung

M. Hoffmann-Badache LVR-Dezernentin Soziales und Integration Dr. Klein Dezernentin für Soziales, Integration und Umwelt